

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Vergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises 2018 der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth hat einen Umwelt- und Naturschutzpreis gestiftet, der alle 2 Jahre verliehen werden kann und deshalb heuer wieder ausgeschrieben wird.

Der Preis ist in der Regel mit einem Geldbetrag von 1 500,--€ verbunden.

Der Umwelt- und Naturschutzpreis wird für besondere Leistungen zum Schutze der Umwelt und Natur verliehen, insbesondere für Leistungen zur

- a) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- b) Erhaltung und Verbesserung von Umweltbedingungen
- c) Verbesserung des Wohnumfeldes der Stadt sowie für
- d) beispielgebendes ökologisches Bauen.

Der Umwelt- und Naturschutzpreis kann an natürliche Personen oder Personengruppen und an juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Gebiet der Stadt Bayreuth haben, verliehen werden.

Es wird gebeten, Bewerbungen und Vorschläge für den Umwelt- und Naturschutzpreis 2018, der vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges zuerkannt wird, bis spätestens

31. August 2018

an die Stadt Bayreuth, Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, zu richten.

Bayreuth, den 01.03.2018 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin

Inhalt

Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth;	
Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen im	
Sommerhalbjahr	2
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner	
Ausschüsse in der Zeit vom 19.03.2018 – 08.04.2018 .	2
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsver-	
ordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen	
aus Anlass des Martinimarktes	3
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 28	
und Bebauungsplanverfahren Nr. 1/17"Mischgebiet	
Insel/Sophienkarree, Teilbereich 1"	3
Änderung der Biomüllabfuhr am Karfreitag und der	
Restmüllabfuhr am Ostermontag 2018	5
Standesamtliche Nachrichten	
vom 19.02.2018 bis 11.03.2018	6
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	6
Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Ver-	
kaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung	
"Autofrühling 2018" am 25.03.2018	7
Straßenbenennung und Hausnummerierung im	
Stadtgebiet Bayreuth	8
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 20	
"Gewerbestandort Nordring"	10
Bebauungsplan Nr. 8/15 "Gewerbestandort	
Nordring"	10
Sammelaktion für Gartenabfälle	12
Flurbereinigungsverfahren Döberschütz-	
Fenkensees II, Gemeinde Seybothenreuth, Land-	
kreis Bayreuth	13
Tanz- und Sportveranstaltungen in der Karwoche	15
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt	16
der Stadt Bayreuth	
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	16
Bebauungsplanverfahren Nr. 6/17	
"Nachverdichtung Tristanstraße"	18

Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen im Sommerhalbjahr

Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bayreuth gilt die Baumschutzverordnung vom 29.06.2005. Danach sind folgende Bäume geschützt:

- a) einstämmige Laubbäume, ab einem Stammumfang ab 80 Zentimeter (1 m über dem Erdboden gemessen) aufweist
- b) mehrstämmige Laubbäume, wenn ein Stamm mehr als 50 Zentimeter Umfang (1 m über dem Erdboden gemessen) misst
- c) von den Nadelbäumen nur Eiben und Ginkgos

Ausnahmen:

Nicht geschützt sind Pappeln (mit Ausnahme der Silberpappel) und Obstbäume (mit Ausnahme von Wildobstbäumen und Walnussbäumen).

Zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Baumes ist eine Befreiung der Stadt Bayreuth erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Der Antrag ist grundsätzlich vom Eigentümer oder vom dinglich Berechtigten zu stellen. Er kann auch vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn dieser die öffentlichrechtliche Befreiung benötigt, um einen privatrechtlichen Anspruch wirksam geltend machen zu können.

Unabhängig davon gilt das zeitliche Verbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Danach ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten,

- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundfläche stehen,
- Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze (auch im Garten)

zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen.

In begründeten Einzelfällen können auch hier Befreiungen erteilt werden.

Zuwiderhandlungen gegen all diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Vollständige Verordnungstexte und Antragsformulare sind beim Amt für Umweltschutz erhältlich oder können im Internetangebot der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Entscheidung über einen Fällantrag nimmt wegen der einzuholenden fachlichen Stellungnahme geraume Zeit in Anspruch. Es wird gebeten, den Antrag rechtzeitig vor der beabsichtigten Fällung zu stellen.

Für weitere Auskünfte und Erklärungen stehen die Sachbearbeiter des Amtes für Umweltschutz im Neuen Rathaus, 4. Stock, Zimmer 411 oder Zimmer 414 bzw. fernmündlich unter den Ruf-Nrn. 25-1368 oder 25-1388 jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 26.02.2018 STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen: gez. L. Tyll Verwaltungsdirektor

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 19.03.2018 – 08.04.2018

Verkehrsausschuss

Montag, den 19. März 2018, 14.30 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 19. März 2018, 16.00 Uhr

Sozialausschuss

Dienstag, den 20. März 2018, 15.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 21. März 2018, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden öffentlichen Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14.02.2018 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass des Martinimarktes

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I 2003 S.744) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung–DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, 22) folgende Rechtsverordnung:

8 '

Die Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass des Martinimarktes vom 30.04.1997 (Amtsblatt Nr. 15 vom 04.07.1997)/27.05.1998 (Amtsblatt Nr. 13 vom 12.06.1998)/24.03.1999 (Amtsblatt Nr. 8 vom 16.04.1999) wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 28.02.2018 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 28

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 1/17 "Mischgebiet Insel/Sophienkarree, Teilbereich 1" (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Im Stadtteil St. Georgen der Stadt Bayreuth südlich der Bahnlinie nach Warmensteinach zwischen der Insel- und Hugenottenstraße sollen verschiedene Neunutzungen (z. B. ein Senioren-/Pflegeheim, ein Café; Wohngebäude, nicht störendes Gewerbe) angesiedelt werden, die im Gesamtpaket den städtebaulichen Vorstellungen für diesen Bereich eines Mischgebietes entsprechen. Es handelt sich um einen Übergangsbereich von St. Georgen zum Industrie- und Gewerbegebiet St. Georgen West, gelegen im Sanierungsgebiet "F" St. Georgen und Insel.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 22.05. bis einschließlich 19.06.2017 durchgeführt. Die dabei eingegangenen Äußerungen führten zu zahlreichen Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit

vom 04.12.2017 bis einschließlich 12.01.2018 durchgeführt. Während dieser öffentlichen Auslegung gingen einige Äußerungen von Privaten ein, die sich massiv gegen eine Weiterführung der Hugenottenstraße mit Wendehammer und Fuß- und Radweg über die 'Insel' aussprachen. Um die geplante Neubebauung auf dem ehemaligen BayWa-Gelände nicht unnötig zu verzögern, wurde im Stadtrat am 28.02.2018 beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1/17 zu teilen (in Teilbereich 1 und Teilbereich 2) und aktuell nur den Teilbereich 1 weiterzuführen.

Die Trennung in 2 Teilbereiche ist aus städtebaulichen Gründen vertretbar, da jeweils thematisch und räumlich eng zusammenhängende Flächen weiterhin gemeinsam betrachtet werden können. Dadurch ist es möglich für jeden Teilbereich eine stimmige Lösung für die eingegangenen Stellungnahmen und eine abgewogene Planung – unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der jeweiligen Umgebung – zu erreichen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsentwurfs Nr. 28 hat eine Größe von ca. 1,40 ha und umfasst die Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche): 2460/9TF, 2460/10, 2460/11, 2460/12TF, 2460/13TF, 2460/14TF, 2460/15TF, 2462/13, 2462/14, 2462/15, 2462/16, 2463, 2463/2TF.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 1/17, Teilbereich 1 hat eine Größe von ca. 3,58 ha und umfasst die Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche): 2434, 2435 TF, 2459, 2460, 2460/2 TF, 2460/7, 2460/18, 2460/19, 2470, 2470/2, 2471, 2471/1 TF, 2471/2, 2472, 2536 TF und 2555/2 TF.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 28 vom 20.03.2017 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 1/17, Teil-

bereich 1 vom 20.03.2017, zuletzt geändert am 02.02.2018 liegen mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von 3 Wochen in der Zeit vom

26. März 2018 bis einschließlich 16. April 2018

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, Öffentliche Planauflage - während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beigefügt:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thomatischer Pozus
		Thematischer Bezug
Fachgutachten	BASIC, Gesellschaft für Bauphysik	Geräuscheinwirkung durch umliegende
	Akustik Sonderingenieurwesen	Nutzungen (Gewerbe, Bahnlinie etc.);
	Consultance mbH	Maßnahmen des aktiven und passiven
		Schallschutzes
	Büro für ökologische Studien	Erhebung von Fledermäusen und Brutvögeln am
		ehem. BayWa-Standort Hugenottenstraße 21
	Umweltamt der Stadt Bayreuth	überschlägige Verkehrslärmberechnung im
		Bereich Grüner Baum 12 u. 12 ½
Stellungnahmen von städtischen	Bayerisches Landesamt	Bodendenkmalpflegerische Belange
Ämtern, Behörden und sonstigen	für Denkmalpflege	
Trägern öffentlicher Belange	Wasserwirtschaftsamt Hof	Altlasten, Grundwasserschutz, Trinkwasserver-
		sorgung, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung
	Bund Naturschutz, Kreisgruppe	Naturschutz, Lärmschutz
	Bayreuth	
	Umweltamt der Stadt Bayreuth	Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutz-
	·	recht, Naturschutz
	Stadtwerke Bayreuth	Wasserversorgung, Erdgas- bzw. Stromver-
		sorgung, Löschwassergrundschutz
	Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	Erschließung, öffentliche Abwasserbeseitigung
	•	5 5 5

Während der vorgenannten Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hiermit werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung erneut beteiligt.

Bayreuth, den 16. März 2018 STADT BAYREUTH

Planungs- und Baureferat:

gez. Brigitte Merk-Erbe gez. i.V. Dipl. Ing. U. Meyer zu Helligen

Oberbürgermeisterin Techn. Angestellter

Bebauungsplan Nr.1/17, Teilbereich 1 "Mischgebiet Insel / Sophienkarree"

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 TB I)

ENTWURF



Planstand 02.02.2018

Änderung der Biomüllabfuhr am Karfreitag und der Restmüllabfuhr am Ostermontag 2018

Am Karfreitag, 30.03.2018, fällt die Biomüllabfuhr aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Biomüllstrecken von Montag, 26.03.2018, und Dienstag, 27.03.2018, bleiben unverändert. Die Biomüllabfuhren von Mittwoch, 28.03.2018, bis Freitag, 30.03.2018, finden jeweils einen Tag früher als sonst üblich statt.

In drei Abfuhrbezirken der Abfallfibel erfolgen die Abfuhren der gelben Säcke jeweils einen Tag vor dem regulären Wochentermin. Dies sind im Abfuhrbezirk 7, Dienstag, 27.03.2018, im Abfuhrbezirk 10, Mittwoch, 28.03.2018, und im Abfuhrbezirk 13, Donnerstag, 29.03.2018.

Am Ostermontag, 02.04.2018, fällt die Restmüllabfuhr aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der Restmüllbehälter von Montag, 02.04.2018, bis Freitag, 06.04.2018, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 07.04.2018.

Die Abfuhr der gelben Säcke im Abfuhrbezirk 2 verschiebt sich um einen Tag auf Dienstag, 03.04.2018.

Im Informationsblatt zur Abfallwirtschaft 2018, welches Ende vergangenen Jahres erschienen ist, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 07.03.2018 STADT BAYREUTH Stadtbauhof

Standesamtliche Nachrichten vom 19.02.2018 bis 11.03.2018

Eheschließungen

21.02.2018: Heinrich Schmidt mit Margret Antonie Schmid geb. Leineweber, beide wohnhaft in Bayreuth, Siegmundstr. 4 23.02.2018: Johannes Frach mit Muriel Machtolf, beide wohnhaft in Bayreuth, Ludwig-Thoma-Str. 58

23.02.2018: Jimie Dean Garrett mit Elisa Chiara Kretschmer, beide wohnhaft in Bayreuth, Tegernseeweg 13

09.03.2018: Alexander Friedel, wohnhaft in Bayreuth, Schieferweg 1, mit Stefanie Dorit Seidel, wohnhaft in Bayreuth, Von-Platen-Str. 10

Geburten

Louis Max Schmidt, geb. am 02.02.2018; Eltern: Wolfgang Josef Schmidt und Christiane Rottmann, geb. Wild, beide wohnhaft in Bayreuth, Brandenburger Str. 17

David Knopik, geb. am 06.02.2018; Eltern: Steffen Klaus Knopik und Elena Lisa Knopik, geb. Heinritz, beide wohnhaft in Bayreuth, Donndorfer Str. 1 B

Nora Kathrin Busch, geb. am 24.02.2018; Eltern: Sebastian Wolfgang Busch und Lena Katharina Busch, geb. Jacobs, beide wohnhaft in Creußen, Am Peitschenstein 20

Sterbefälle

Margot Minna Dietzel geb. Wenzel, geb. am 20.06.1938, verst. am 08.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lahnstr. 8 Hedwig Berta Schlötzer geb. Rogler, geb. am 12.06.1936,

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter

www. ausschreibungen. bayreuth. de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

verst. am 14.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schellingstr. 19

Erwin Ernst Koch, geb. am 14.01.1934, verst. am 12.02.2018, zuletzt wohnhaft in Kulmbach, Alte Forstlahmer Str. 37

Günter Erhardt Klautke, geb. am 10.11.1930, verst. zwischen dem 16.02.2018 und dem 17.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kreuz 39

Klaus Christof Willer, geb. am 10.01.1945, verst. am 20.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Albert-Einstein-Ring 22

Stefan Müller, geb. am 22.04.1964, verst. am 08.02.2018, zuletzt wohnhaft in Heinersreuth, Peter-Kramer-Str. 3, Krs. Bayreuth

Barbara Bär geb. Waldmann, geb. am 07.07.1928, verst. am 16.02.2018, zuletzt wohnhaft in Goldkronach, Sickenreuther Str. 38, Krs. Bayreuth

Lotte Margarete Susanna Nitzsche geb. Jena, geb. am 06.09.1923, verst. am 21.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schellingstr. 19

Elisabeth Krauß geb. Heß, geb. am 06.03.1922, verst. am 25.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lisztstr. 21

Elfriede Babetta Baierlein geb. Zeitler, geb. am 03.05.1930, verst. am 26.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Anzengruberstr. 2 A

Babetta Heinz geb. Oetter, geb. am 09.12.1925, verst. am 27.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Nenntmannsreuth 3, Krs. Bayreuth

Klara Ida Irene Steinlein geb. Sander, geb. am 19.11.1930, verst. am 28.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Imhofstr. 13

Klara Friederike Heidenreich geb. Wilhelmy, geb. am 02.07.1933, verst. am 25.02.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

Johanna Hildegard Janßen, geb. am 26.05.1934, verst. am 01.03.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Fickenscher-Str. 1

Anna Nützel geb. Böhner, geb. am 03.01.1915, verst. am 02.03.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lisztstr. 21

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein 40-jähriges Dienstjubiläum wurden

Herr Dieter Küffner, Stadtgartenamt

und für ein 25-jähriges Dienstjubiläum wurden

Frau Petra Koch, Schulamt, Frau Claudia Posselt, Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Autofrühling 2018" am 25.03.2018

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I 2003 S.744) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung–DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, 22) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, dürfen alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bayreuth zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung "Autofrühling 2018" am 25.03.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem blau markierten Bereich des untenstehenden Lageplans. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 des LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 3

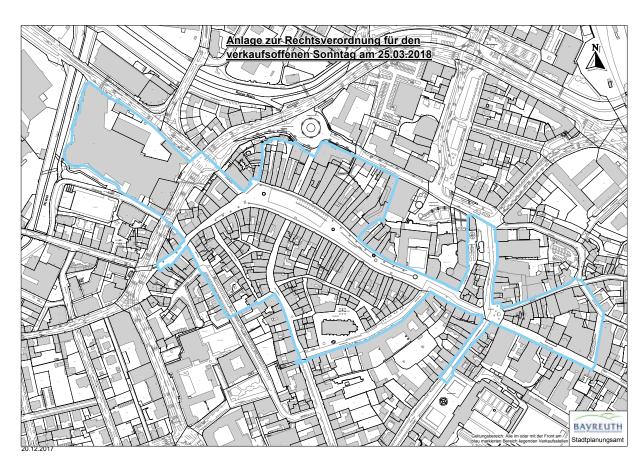
Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 28.02.2018 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin



Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Neunummerierungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Wohn- und Bürogebäude Wohn- und Geschäftshaus	3685/1 Teilfl. 1177/2, 1177/4,	Bayreuth	Am Bauhof 16
	1475/10	Bayreuth	Am Mainflecklein 14
Dreifamilienwohnhaus	166/5	Wolfsbach	Äußere Nürnberger Straße 14 b
Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage	3750/9	Bayreuth	Bergweg 15
Mehrfamilienwohnhaus mit 8 Wohneinheiten			
und 4 Garagen	2174, 2175/2	Bayreuth	Brandenburger Straße 31
Bürogebäude	4784 Teilfl.	Bayreuth	Hasenweg 20
Motorradwerkstatt mit Ausstellung	4784/16	Bayreuth	Hasenweg 22
Einfamilienwohnhaus mit Carport, Geräteraum	1		
und Garagen	32/6, 32/11	Oberkonnersreuth	n Meyernreuth 1 e
Seniorenpflegeheim	1583/8	Bayreuth	Preuschwitzer Straße 17
Seniorenwohnanlage	3427/1	Bayreuth	Saaser Berg 2
4 Reihenhäuser mit Carport	3435/52, 3435/53		
	3435/57	Bayreuth	Sanddornring 46 a, b, c, d
			(siehe Planausschnitt)
6435/41 6435/41 6435/41 3435/59 3435/59	427/15		
Mehrfamilienwohnhaus	1545/3 Teilfl.	Bayreuth	Untere Rotmainaue 17 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1545/3 Teilfl.	Bayreuth	Untere Rotmainaue 19 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1545/3 Teilfl.	Bayreuth	Untere Rotmainaue 25
Mehrfamilienwohnhaus	1545/3 Teilfl.	Bayreuth	(siehe Planausschnitt) Untere Rotmainaue 27 (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus mit Garage	43/7	Wolfsbach	Wolfsbacher Straße 7

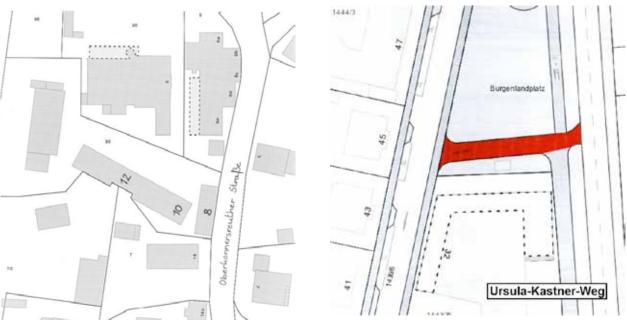
Auf die Verpflichtung des Eigentümers und des Inhabers grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Ziffernschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.

Löschungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Bürogebäude (Haus A)	3685/1 Teilfl.	Bayreuth	Am Bauhof 16
Wohngebäude (Haus B)	3685/1 Teilfl.	Bayreuth	Am Bauhof 18
Wohnhaus	2174	Bayreuth	Brandenburger Straße 31
Büro- und Lagergebäude	2634/6	Bayreuth	Christian-Ritter-von-Langheinrich-Straße
Verfügungswohnungen	1545/2	Bayreuth	Herzogmühle 13
Verfügungswohnungen	1545	Bayreuth	Herzogmühle 14
Verfügungswohnungen	1545	Bayreuth	Herzogmühle 15
Wochenendhaus	665/1	Laineck	Oschenberg 17

Umnummerierung

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhäuser	9/3	Oberkonnersreu	th alt: Oberkonnersreuther Straße 12, 10, 8
			neu: Oberkonnersreuther Straße 8, 10, 12
			(siehe Planausschnitt)



Neubenennung

Folgende Straße wurde neu benannt:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 05.12.2017 erhält der Fuß- und Radweg südlich des Burgenlandplatzes (rot eingetragen) die Bezeichnung

"Ursula-Kastner-Weg".

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 20 "Gewerbestandort Nordring" Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 27.09.2017 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 20 "Gewerbestandort Nordring" beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 19.02.2018 genehmigt.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Referat Planen und Bauen – Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 20 wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, den 16.03.2018 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 8/15 "Gewerbestandort Nordring" (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/78) Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 27.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 8/15 "Gewerbestandort Nordring" (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/78) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Referat Planen und Bauen - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Be-

bauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 8/15 "Gewerbestandort Nordring" (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/78) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

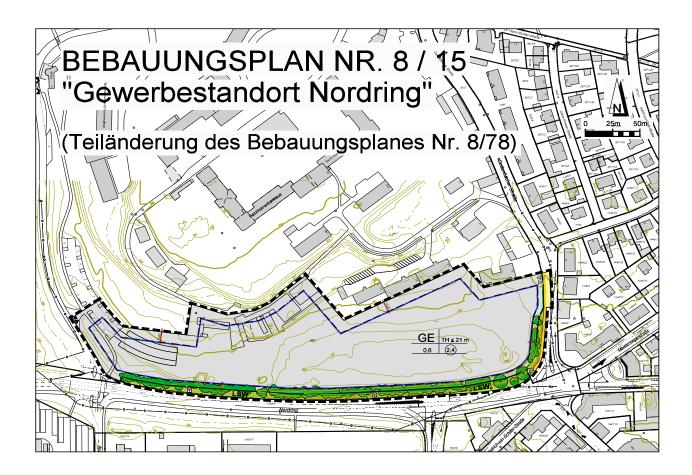
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1

und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 16.03.2018 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin



Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 6. April 2018

Sammelaktion für Gartenabfälle

Auch heuer gibt es im Frühjahr wieder mehrere Abfuhrtermine - erste Sammelaktion am 24. März 2018

Im Frühjahr 2018 werden an 3 Samstagen im März und April Gartenabfälle im Stadtgebiet gesammelt. Dabei können maximal bis zu 2 Kubikmeter kompostierbare Gartenabfälle, wie Gehölzrückstände und Äste bis zu einer Länge von 1,50 m und einem Durchmesser von 15 cm, kostenlos abgegeben werden. Verpackungen aus Kunststoff oder Draht müssen vor der Abgabe entfernt werden.

Der Stadtbauhof bittet dringend darum, die Gartenabfälle nur zur angegebenen Zeit bei den bereitstehenden Sammelfahrzeugen abzugeben. Die Standorte dürfen außerhalb dieser Zeiten nicht als Ablagerungsstellen für Gartenabfälle missbraucht werden.

Die Kompostieranlagen am Buchstein und Bindlacher Berg nehmen an den genannten Samstagen jeweils von 7.30 bis 16.30 Uhr Gartenabfälle auch in Mengen über 2 Kubikmeter - von Privathaushalten sogar kostenlos - an.

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Plätzen können die Gartenabfälle abgegeben werden:

Samstag, 24.03.2018

08.00 – 11.00 Uhr Erlanger Straße / Parkplatz vor Gartenkolonie Glockenstraße / Gartenkolonie Lerchenbühl Friedrich-Ebert-Straße / Parkplatz am Flößanger

08.00 – 09.30 Uhr Aichig / Mostholzstraße Destubener Straße / Einmündung Hechtweg

09.45 – 11.00 Uhr Steinachstraße / Hirschbergleinstraße Parkplatz Festspielhaus / Gartenkolonie Bürgerreuth

12.30 – 15.30 Uhr Parkplatz Gartenkolonie Exerzierplatz Saas / Am Hofacker

12.30 – 14.00 Uhr Oberkonnersreuth / Keuperstraße Wolfsbach: Hirschbaumstraße / Einmündung Am Holzacker

14.15 – 15.30 Uhr Grunau: Omnibushaltestelle Schwarzwaldstraße St. Johannis / Ochsenhut

Samstag, 14.04.2018

08.00 - 09.30 Uhr Meyernberg / Laimbacher Straße Stolzingstraße / Bolzplatz Parsifalstraße / Gontardstraße Erlenweg / Preuschwitzer Straße 09.45 - 11.00 Uhr Donndorfer Straße / Teufelsgraben Calvinstraße / Ecke Melanchthonstraße Jakobstraße / am Kirchplatz Klinikumallee / Weserstraße

12.30 - 14.00 Uhr Birken / Hegelstraße, Ecke Schlegelstraße Hohlmühle / Am Aubach Hans-Sachs-Straße beim Jean-Paul-Stift Gartenkolonie Kulmbacher Straße / Parkplatz Herzogmühle

14.15 - 15.30 Uhr 99 Gärten / Gartenkolonie Wunaustraße / Am Feuerwehrhaus Altstadt / Fantasiestraße Gartenkolonie Hirtenacker Gartenkolonie Hindenburgstraße

Samstag, 21.04.2018

08.00 – 11.00 Uhr Meranierring / Gartenkolonie Herzoghöhe, Tor 2

Am Hasenweg / Parkplatz I – Gartenkolonie Eichelberg Jakobstraße / Gartenkolonie Altstadt

08.00 – 09.30 Uhr Oberpreuschwitz / Ortsmitte bei Denkmal Thurnauer Weg / Gartenkolonie Meranierring

09.45 – 11.00 Uhr Gartenkolonie Schmatzenhöhe Gartenkolonie Schupfenschlag (Vereinsheim)

12.30 – 15.30 Uhr Parkplatz Gartenkolonie Schwedenbrücke

12.30 – 14.00 Uhr Seulbitz / Buswendeplatz Lenzstraße St. Johannis / Altentrebgastplatz Wolfsbach: Vor dem Feuerwehrhaus, Haferweg Oberkonnersreuther Straße / Ortsmitte

14.15 – 15.30 Uhr Drossenfelder Weg / Gartenkolonie Mosing Hagenstraße / Einfahrt Gartenkolonie Grunau: Wertstoffsammelstelle Frankenwaldstraße

Bitte beachten Sie, dass außerhalb der angegebenen Zeiten eine Ablagerung von Gartenabfällen an den Sammelstellen nicht gestattet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ablagerungen auf dem Grünstreifen an der Klinikumallee/Weserstraße, der Laimbacher Straße neben dem Anwesen Nr. 22, an der Zufahrt zur Gartenkolonie Hagenstraße und in der Stolzingstraße/Bolzplatz sowie am Feuerwehrhaus Wolfsbach nicht gestattet sind. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Weitere Auskünfte erteilt der Stadtbauhof unter der Rufnummer 25-1844.

Verfahren Döberschütz-Fenkensees II - Flurneuordnung und Dorferneuerung Gemeinde Seybothenreuth, Landkreis Bayreuth Gz. L–A 7533-1047

Flurbereinigungsbeschluss

poststelle@ale-ofr.bayern.de

Anlage

1 Gebietskarte M = 1:5 000

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurneuordnung und Dorferneuerung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1,4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG– das Verfahren Döberschütz-Fenkensees II zum Zwecke der Flurneuordnung und Dorferneuerung angeordnet. Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft Döberschütz-Fenkensees II führt und ihren Sitz in Döberschütz hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Bamberg, den 14.02.2018 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Hepple Ltd. Baudirektor

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Gemeinde Seybothenreuth durch die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg und den angrenzenden Gemeinden Emtmannsberg, Kirchenpingarten und Markt Weidenberg ebenfalls durch die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg sowie in der Gemeinde Speichersdorf öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO). Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen nach dem

ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in der o. g. Gemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter "Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen" eingesehen werden. (http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Döberschütz-Fenkensees II berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erholt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld– und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

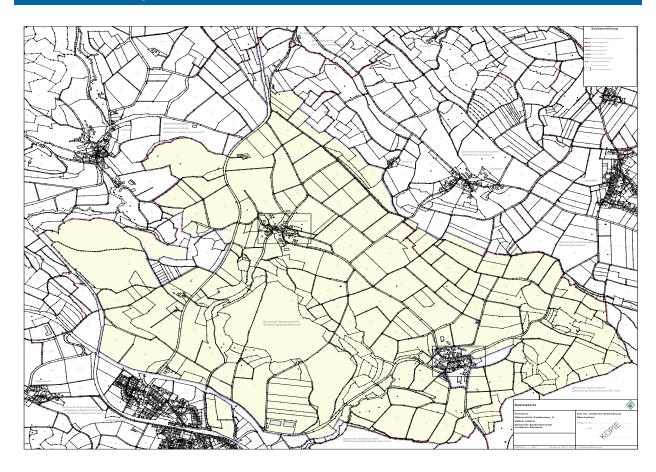
4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes –AGFlurbG–). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter http://www.landentwicklung.bayern. de abrufbar.



Tanz- und Sportveranstaltungen in der Karwoche

Der Gründonnerstag, 29.03.2018, der Karfreitag, 30.03.2018 und der Karsamstag, 31.03.2018, gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als "Stille Tage".

An allen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle. Dies gilt auch für den Betrieb von Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten.

Sportveranstaltungen sind am Gründonnerstag und Karsamstag erlaubt, nicht jedoch am Karfreitag.

Am Karfreitag sind in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art verboten.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes gilt die Beschränkung von Gründonnerstag 2.00 Uhr bis Karsamstag 24.00 Uhr.

Für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage. Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

Nähere Auskünfte erteilt das Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz (Tel.: 25-1384, Fax: 25-1770).

Stadt Bayreuth, den 09.03.2018 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung: gez. Ulrich Pfeifer Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 06.02.2018 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen

Firma

Vergabedatum

Sanierung, Umbau und Erweiterung der
Stadthalle Bayreuth - Vergabe der Abbrucharbeiten im Bestand
Dreifachturnhalle Schulzentrum Ost-Erweiterung
- Vergabe der Baumeisterarbeiten
Jahnstraße 19, 96260 Weismain

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Bayreuth, Hochbauamt Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth, Telefon: +49 921 25-0, Fax: +49 921 25-1668 E-Mail: hochbauamt@stadt.bayreuth.de

Internet: www.bayreuth.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A Vergabenummer: N-2018/06.2-H

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrages:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Luitpoldschule, Oswald-Merz-Straße 9, 95444 Bayreuth

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

- Einhausung Müllplatz/Fahrräder

Außenanlagen Pausenhof

- Bodenaushub 1.100 m³ - Aushub Asphalt 1.530 m³ 420 m² - Ausbau Fallschutzbeläge - Ausbau Pflasterbeläge 180 m² - Frostschutzschicht 0/56 700 m³ - Schottertragschicht 0/16-0/32 400 m³ - Einbau Fallschutzbeläge 400 m² 1.080 m² - Einbau Pflasterbeläge - Einfassungen 1-Zeiler 350 m - Entwässerungsrinne 3-Zeiler 50 m - Kanal DN 250 PP 40 m - Betonsitzelemente rund 15 St

1 St

 g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

> Zweck der baulichen Anlage ---Zweck der Bauleistung ---

h) Aufteilung in Lose Nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 22.05.2018 Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 31.08.2018 weitere Fristen: Ende BA I: 01.06.2018;

Peitere Fristen: Ende BA I: 01.06.2018; Beginn BA II: 30.07.2018

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden unter:

den unter.

Stadt Bayreuth, Hochbauamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth Jedoch in elektronischer Form unter: www.staatsanzeiger-eservices.de

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten 55,00€

Zahlungsweise: Banküberweisung Empfänger: Stadt Bayreuth Kontonummer: 665814530 BLZ, Geldinstitut: 70020270

Hypo Vereinsbank München

Verwendungszweck: G 291 Luitpoldschule Außenanlagen

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE60700202700665814530 BIC-Code: HYVEDEMMXXX

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- n) Ablauf der Angebotsfrist am 12.04.2018 um 14.00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind Stadt Bayreuth, Hochbauamt Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- q) Eröffnungstermin

am 12.04.2018 um 14.00 Uhr Ort: Stadt Bayreuth/ Hochbauamt-Zimmer 1106 Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

--

t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter: http://www.innenministerium. bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen.

v) Ablauf der Bindefrist 21.05.2018

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A). Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle, Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-1560 oder -1596, Fax: 0921/604-1664

Bayreuth, den 16.03.2018 STADT BAYREUTH

Hochbauamt

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Bebauungsplanverfahren Nr. 6/17 "Nachverdichtung Tristanstraße" (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 5/08 und des Baulinienplans von 1954)

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB)

In den vergangenen Jahren ist es an einem Gebäude auf dem Flurstück 2762/27 (Lage an der Tristanstraße) zu zahlreichen Bauschäden gekommen, die einen Abriss erforderlich machten. Die Grundstückseigentümerin, die GEWOG Bayreuth, möchte die entstandene Baulücke wieder schließen und zusammen mit den dahinterliegenden Flächen eine Wohnanlage im Grünen im Rahmen einer Nachverdichtung errichten.

Das betroffene Gebiet an der Tristan- und Wotanstraße befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Festspielpark mit Festspielhaus und stellt eine gute Wohnlage mit Nähe zur Innenstadt dar. Die nächste Bushaltestelle befindet sich an der Tristanstraße. Weiterhin wird das Areal durch einen Lebensmittelmarkt mit Bäcker in unmittelbarer Nähe bzw. in fußläufiger Entfernung an der Gravenreutherstraße optimal versorgt.

Aus Sicht des Stadtplanungsamts eignet sich das aktuell brachliegende Grundstück aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten für die Entwicklung von neukonzipierten Wohngebäuden mit mehreren Wohneinheiten und viel Grün- und Freiraumqualitäten. Weiterhin erbringt eine Nachverdichtung im Quartier benötigten Wohnraum für die Stadt.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens soll die überdimensionierte Asphaltfläche im Nordosten des Plangebiets verkleinert und dafür die Grünfläche vor den Gebäuden Wotanstraße 7, 9 und 11 vergrößert werden. Der Fußweg soll dafür versetzt werden. Alle Stellplätze im Bestand sollen auch nach der stadtgestalterischen und grünordnerischen Aufwertung nachgewiesen werden, um die angespannte Parksituation in diesem Bereich nicht zu verschlechtern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 6/17 "Nachverdichtung Tristanstraße" umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche): 2445 (TF), 2745, 2753/5 (TF), 2754/2, 2754/3, 2757/3 (TF), 2762/21, 2762/26, 2762/27.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6/17 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt; die Voraussetzungen für dieses Verfahren sind gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 6/17 vom 02.02.2018 liegt mit einer Begründung für die Dauer von 4 Wochen in der Zeit vom

19.03.2018 bis einschließlich 16.04.2018

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, Öffentliche Planauflage - während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Hiermit werden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 16.03.2018 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin Planungs- und Baureferat: gez. i.V. U. Meyer zu Helligen Techn. Angestellter

